

Satzung

Chemnitzer Anglerverein 94 e.V.

§1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Chemnitzer Anglerverein 94 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne § 21BGB unter der Registriernummer VR 1447 Amtsgericht Chemnitz.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist Mitglied im Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei.
3. Der Zweck soll erreicht werden:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Verbandsgewässern
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer" - also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, sowie der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Renaturierung des Landschaftsbildes und des Wasserlaufes, sobald sinnvoll.
 - c) Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung, Gerätehandhabung und des waidgerechten Verhaltens
 - d) Durchführung von Hege- und Pflegemaßnahmen l t. Fischereigesetz
 - e) Förderung der Anglerverbandsjugend
 - f) Förderung und Pflege des Angelsports

Satzung Chemnitzer Anglerverein 94 e.V.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

- a) Mitglied kann werden, wer das 5. Lebensjahr vollendet hat
- b) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- c) Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
- d) Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten jedoch keine Angelberechtigung.
- e) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch schriftliche Kündigung, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres. Geschieht das nicht rechtzeitig, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll zu entrichten.
2. Durch Tod oder schwere Krankheit des Vereinsmitglieds.
3. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied:
 - a) Gegen die Regeln der Satzung, gegen geltende Regeln des Angelns und der Fischereigesetze, gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
 - b) Wenn es das Ansehen und die Interessen des Verbandes oder des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) Wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) Wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Verbandes oder des Vereins verstoßen hat oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) Wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil an Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurück zu geben.

Satzung Chemnitzer Anglerverein 94 e.V.

§5

Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann die Mitgliederversammlung in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf,

- a) Zahlung von Geldbußen bis zu 250,00 €,
- b) Verweis mit und ohne Auflage,
- c) Verwarnung mit und ohne Auflage,
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander,
- e) bei Nichtleistung der Pflichtarbeitsstunden (Pflege Vereinsgewässer) auf Zahlung von Ausgleichsgeld von 7,50 € je Arbeitsstunde in die Vereinskasse.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Aktive Mitglieder, die die Angelberechtigung erworben haben, sind berechtigt, die Verbandsgewässer waidgerecht zu beangeln, vereinseigene Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- b) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich, spätestens bis zum festgelegten Termin durch Überweisung auf das Vereinskonto auszugleichen und sonstige Verpflichtungen zu erfüllen,
- c) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verband festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung dieser bei anderen Mitgliedern zu achten,
- d) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufseher sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- e) anderen Verbandsmitgliedern gegenüber besteht die Pflicht der Ausweisung bei deren Aufforderung,
- f) gesetzlich geforderte Zertifikate zur Ausübung des Angelns zu erlangen,
- g) die Mitglieder verpflichten sich, zwecks Pflege des Vereinsgewässers jährlich an einem von 2 Terminen für den Arbeitseinsatz, mindestens 4 Arbeitsstunden zu leisten.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen gegenüber dem Verband oder dem Verein nicht erfüllt worden sind.

§7

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung obliegen die im BGB und in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben.

Der Verein führt jährlich 4 Mitgliederversammlungen sowie eine Versammlung zur Ausgabe der Angelberechtigungen (Fangbücher) für das Folgejahr durch.

Die Bestellung der Fangbücher/Angelberechtigungen für das Folgejahr erfolgt schriftlich durch die Mitglieder bis zum vereinbarten Abgabetermin. Danach eingehende Bestellungen werden nicht berücksichtigt.

Die Termine und der Treffpunkt werden den Mitgliedern per Anschreiben ebenso wie die Termine für die gemeinsamen Angelveranstaltungen und Arbeitseinsätze mitgeteilt. Das gilt auch für Informationen des Verbandes oder des Vorstands. Ergänzend dazu werden diese Informationen auf der Homepage des Chemnitzer Anglerverein 94 e.V. (<http://www.chemnitzer-anglerverein-94ev.de>) bereitgestellt.

Die Wahlversammlung zur Wahl des Vereinsvorstandes findet alle 2 Jahre statt.

Dabei ist für die Wahlperiode der Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen zu nehmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

Genehmigung des Haushaltsplanes und Festlegung des Vereinsbeitrages

Eventuelle Satzungsänderungen

Bei Beendigung einer Wahlperiode sind weiterhin vorzunehmen:

Entlastung des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss auch dann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der Vorstand hat diese Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung ein zu berufen.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Sie werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzung Chemnitzer Anglerverein 94 e.V.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem Schatzmeister, dem Gewässerwart, dem Sportwart und einem Kulturwart.

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnisse.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern dies nicht nach Satzung, der Mitgliederversammlung oder aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderer Organe vorbehalten ist.

Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mit zu wirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks gerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den 1., bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§8

Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Er darf kein anderes Amt im Verein übernehmen.

Seine Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, zum Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher und Belege vorzunehmen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vor zu tragen.

§9

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu diesem Beschluss ist die Mehrheit von 3 Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRSJ, Werderstraße 2, 28199 Bremen übergeben, der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung Chemnitzer Anglerverein 94 e.V.

§ 10

Ort der Geschäftsleitung und Postanschrift des Vereins

Ort der Geschäftsleitung ist Wohnsitz des in der Wahlperiode gewählten 1. Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Postanschrift des Vereins ist Wohnsitz des 1. Vorsitzenden des Vorstandes.

Holger Ranft
Hauptstraße 187
09244 Lichtenau OT Auerswalde

Satzung Chemnitzer Anglerverein 94 e.V.

§ 11

Mitglieder des aktuellen Vorstandes

In der Mitgliederversammlung zum 06.03.2019 wurden folgende Funktionen gewählt:

1. Vorsitzender	Holger Ranft
2. Vorsitzender	Christoph Luschnat
3. Schatzmeister	Marco Böhme
4. Schriftführer	Lars Neumann
5. Gewässerwart	Hartmut Immisch
6. Sportwart	Andreas Voigt
7. Kulturwart	Matthias Schmutzler
8. Jugendwart	Daniel Rößger

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 02.10.2019 im Rahmen der Mitgliederversammlung erstellt.

Sie tritt mit der Bescheinigung des Amtsgericht Chemnitz – Registriergericht – am Tag der Beurkundung in Kraft.

Jedes Mitglied und jedes neue Mitglied erhält eine Kopie der Satzung.

Satzung Chemnitzer Anglerverein 94 e.V.

Funktion	Wohnanschrift	Unterschrift
1. Vorsitzender	Holger Ranft Auerswalder Hauptstraße 187 09244 Lichtenau OT Auerswalde	
2. Vorsitzender	Christoph Luschnat Hauptstraße 23 09123 Chemnitz	
3. Schatzmeister	Marco Böhme Lichtenauer Weg 5 a 09244 Lichtenau	
4. Schriftführer	Lars Neumann Lichtenauer Str. 52 09131 Chemnitz	
5. Gewässerwart	Hartmut Immisch Alter Kirchweg 1 09128 Chemnitz	
6. Sportwart	Andreas Voigt Blankenauerstraße 5 b 09113 Chemnitz	
7. Kulturwart	Matthias Schmutzler Freitagstraße 11 a 08066 Zwickau	
8. Jugendwart	Daniel Rößger	